

**Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen**

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - D-04109 Leipzig

Landesbildungsrat Sachsen
Vorsitzender
Herr Prof. Dr. Ungerer
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Ihr Schreiben vom:

21. Juni 2018

**Stellungnahme zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Kultus über Zuweisung an Grundschulen zur personellen
Unterstützung in der Schuleingangsphase**

Sehr geehrter Herr Prof. Ungerer,

im Namen der LAGSFS nehme ich zu o.g. Verordnungsentwurf wie folgt
Stellung:

Die Verordnung setzt § 4c Abs. 10 Sächsisches Schulgesetz um, damit
Schulen, die sich während der in § 64 Abs. 8 Sächsisches Schulgesetz
festgelegten Pilotphase befinden, eine Zuweisung erhalten.

I.

Problematisch erscheint zunächst § 1 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs. § 4c Abs.
10 Nr. 1 bestimmt zwar, dass im Verordnungswege Festlegungen zur
Zweckbestimmung möglich sind. Allerdings erfordert inhaltlich der Verzicht
auf Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen sowie
emotionale und soziale Entwicklung nicht nur den Einsatz von zusätzlichem
Personal, sondern auch eine entsprechende materielle Ausstattung,
beispielsweise mit Räumen oder besonderen pädagogischen Materialien
bzw. Lernmitteln für solche Schüler. Der hier bestehende Unterschied
zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird nicht beachtet.
Schulen in freier Trägerschaft müssen bei dieser Festlegung der
Zweckbestimmung zusätzliche, eigene, nicht gegen finanzierte
Aufwendungen tätigen, um einen Verzicht auf das Feststellungsverfahren



für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung zu ermöglichen.

II.

Daneben ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs der Einsatz von Fachkräften aus dem Bereich der Kindertagesstätten, also von Erziehern, Sozialpädagogen und den anderen in § 1 Abs. 1-3 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte genannten Berufen. Lehrer oder Förderlehrer sind damit nicht mit erfasst.

Dies führt dazu, dass qualifizierte Lehrkräfte nicht eingestellt werden können. Es erfolgt lediglich eine ergänzende Begleitung der Lehrkräfte durch solche Fachkräfte. Eine Notwendigkeit, dass solche Lehrkräfte eine ausreichende Qualifikation zur Betreuung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen bzw. emotionale und soziale Entwicklung haben müssen, ergibt sich hier nicht.

III.

Weiter erscheint die Höhe der Zuweisungen gemäß § 2 Abs. 1 unzureichend. Für eine einzügige Grundschule sind 27.795 EUR pro Schuljahr vorgesehen. Demgegenüber wird nach der Entgelttabelle für den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes im Bereich der Kommunen ein Sozialarbeiter in der Entgeltgruppe S 12 eingestuft. Die mittlere Entgeltstufe 3 ergibt einen monatlichen Bruttoverdienst von 3.529,13 EUR für eine Vollzeitstelle, Stand 01.02.2017 (ein aktuellerer Tarif ist noch nicht festgelegt). Damit entstehen für eine Vollzeitstelle jährlich 42.349,56 EUR an Kosten. Der hier zuzuweisende Betrag entspricht lediglich 65,6 %, wobei die Arbeitgeberanteile für den Bruttoverdienst noch nicht berücksichtigt sind. Es ist davon auszugehen, dass allenfalls eine halbe Stelle (20 Zeitstunden pro Woche, was 14-15 Unterrichtsstunden entsprechen dürfte) abgedeckt ist. Im Hinblick auf die Stundentafel an der Grundschule kann daher die pädagogische Fachkraft lediglich einen Teil der Unterrichtszeit mit abdecken.

IV.

Unklar ist die Regelung des § 5 des Entwurfs hinsichtlich der Nebenbestimmung im Zuweisungsbescheid. Da diese hier genau festgelegt wird, erscheint die gesetzliche Festlegung zur Erbringung des Verwendungsnachweises ausreichend. Damit wäre eine Nebenbestimmung im Bescheid nicht notwendig. Auch kann die Fristverlängerungsmöglichkeit trotzdem vorgesehen werden.



Manja Bürger, LL.M. oec
Vorsitzende